

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 209

33. Jahrgang  
8. August 1990

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2323/90 der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 2324/90 der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 2325/90 der Kommission vom 6. August 1990 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle .....	5
Verordnung (EWG) Nr. 2326/90 der Kommission vom 7. August 1990 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Mais aus Beständen der deutschen Interventionsstelle .....	7
Verordnung (EWG) Nr. 2327/90 der Kommission vom 7. August 1990 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 28 800 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle .....	8
Verordnung (EWG) Nr. 2328/90 der Kommission vom 7. August 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 823 500 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle .....	9
Verordnung (EWG) Nr. 2329/90 der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind .....	10
Verordnung (EWG) Nr. 2330/90 der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	13

**Kommission**

90/410/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1990 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/32.009 — Elopak/Metal Box — Odin)** 15

90/411/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1990 über die Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)** ..... 23

90/412/EWG :

- \* **Richtlinie der Kommission vom 20. Juli 1990 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung** 25

90/413/Euratom :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 1. August 1990 über ein Verfahren nach Artikel 83 Euratom-Vertrag (XVII-001-ANF Lingen)** ..... 27

## I

## (Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation  
für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1340/90 (²), insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse (³), zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (⁴), insbesondere auf Artikel 3,nach Stellungnahme des Währungsausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe :Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission (⁵) und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungs-  
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. August 1990 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(⁵) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrits und Feingrits von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

KN-Code	Abschöpfungen		(ECU/Tonne)
	Portugal	Drittländer	
0709 90 60	36,66		144,85 (1) (3)
0712 90 19	36,66		144,85 (1) (3)
1001 10 10	14,02		181,85 (1) (3)
1001 10 90	14,02		181,85 (1) (3)
1001 90 91	21,81		158,51
1001 90 99	21,81		158,51
1002 00 00	47,31		124,72 (6)
1003 00 10	38,54		136,77
1003 00 90	38,54		136,77
1004 00 10	30,18		116,36
1004 00 90	30,18		116,36
1005 10 90	36,66		144,85 (1) (3)
1005 90 00	36,66		144,85 (1) (3)
1007 00 90	53,63		152,62 (4)
1008 10 00	38,54		47,71
1008 20 00	38,54		101,29 (4)
1008 30 00	38,54		8,23 (5)
1008 90 10	(7)		(7)
1008 90 90	38,54		8,23
1101 00 00	43,70		235,08
1102 10 00	79,41		187,78
1103 11 10	34,80		294,94
1103 11 90	47,01		253,70

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaft, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (Abl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (Abl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2324/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

## zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (⁴), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission (⁵) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. August 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(⁵) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den  
Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

**A. Getreide und Mehl**

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		9	10	11
0709 90 60	0	0	0	1,07
0712 90 19	0	0	0	1,07
1001 10 10	0	4,37	4,37	4,37
1001 10 90	0	4,37	4,37	4,37
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	2,06	2,07	3,44
1004 00 90	0	2,06	2,07	3,44
1005 10 90	0	0	0	1,07
1005 90 00	0	0	0	1,07
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	21,42	21,42	28,12
1008 90 90	0	21,42	21,42	28,12
1101 00 00	0	0	0	0

**B. Malz**

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		9	10	11	12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2325/90 DER KOMMISSION

vom 6. August 1990

## zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89 (⁴), bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission (⁵), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 (⁶), legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 19. Juli 1990 hat Deutschland der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in die Drittländer 100 000 Tonnen Futterroggen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterroggen aus ihren Beständen vornehmen.

## Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 100 000 Tonnen Futterroggen, die nach allen Drittländern

dern mit Ausnahme der Deutschen Demokratischen Republik auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Futterroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

## Artikel 3

Die Ausfuhrliczenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrliczenzanträge beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (⁷) gestellt worden sind.

## Artikel 4

(1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung können bis 22. August 1990 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 19. Dezember 1990 aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

## Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermittelt werden.

## Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(⁷) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
 (²) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.  
 (³) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.  
 (⁴) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.  
 (⁵) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.  
 (⁶) ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG I**

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein / Hamburg	36 903
Niedersachsen / Bremen	45 480
Nordrhein-Westfalen	2 066
Hessen	3 206
Rheinland-Pfalz	8 541
Baden-Württemberg	412
Saarland	297
Bayern	3 085

**ANHANG II**

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 2325/90)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (')	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1			...	...	...	...
2			...	...	...	...
3			...	...	...	...
usw.			...	...	...	...

(') Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2326/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Mais aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89<sup>(4)</sup>, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87<sup>(6)</sup>, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 40 000 Tonnen Mais aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.  
<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.  
<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.  
<sup>(6)</sup> ABI. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 40 000 Tonnen Mais aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

*Artikel 2*

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 14. August 1990 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 18. September 1990.

(3) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, BALM,  
Adickesallee 40,  
D-6000 Frankfurt am Main  
(Telex : 4-11475, 4-16044).

*Artikel 3*

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2327/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 28 800 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwagung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89<sup>(4)</sup>, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87<sup>(6)</sup>, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 28 800 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 28 800 Tonnen Mais aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

*Artikel 2*

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 14. August 1990 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 18. September 1990.

(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA),  
via Palestro 81,  
I-00100 Roma  
(Telex: 62 03 31, Tel. 47 49 91).

*Artikel 3*

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 823 500 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2044/90<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 700 000 Tonnen Mais im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der Interventionsstelle zum Verkauf auf dem

Binnenmarkt angebotene Menge auf 823 500 Tonnen Mais erhöht und die vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 700 000 Tonnen“ durch die Angabe „von 823 500 Tonnen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :  
„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 20. September 1990.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 20.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2329/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktor-  
ganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der  
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe  
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/  
80<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1075/89<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und  
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,  
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß  
Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89  
zahlt. Die Kommission muß also für die am 16. Juli 1990  
beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag  
festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeug-  
nisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84  
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen  
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlas-  
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission  
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der  
Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der  
Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(4)</sup>  
sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß  
Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als  
prämiensfähig erklärt worden sind, in der am 16. Juli 1990  
beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang  
bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24  
Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel  
4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berück-  
sichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988  
gefallten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe  
Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten  
Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu  
erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die  
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so  
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung  
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebe-  
nenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im  
Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie  
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 16. Juli 1990  
beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 54,699 ECU  
je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes  
Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festge-  
legten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

## Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am  
16. Juli 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen,  
werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang  
angegeben festgesetzt.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Juli 1990.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	25,709	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	54,699	0
0204 21 00	54,699	0
0204 50 11		0
0204 22 10	38,289	
0204 22 30	60,169	
0204 22 50	71,109	
0204 22 90	71,109	
0204 23 00	99,552	
0204 30 00	41,024	
0204 41 00	41,024	
0204 42 10	28,717	
0204 42 30	45,126	
0204 42 50	53,331	
0204 42 90	53,331	
0204 43 00	74,664	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	71,109	
0210 90 19	99,552	
1602 90 71 : ...		
— mit Knochen	71,109	
— ohne Knochen	99,552	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2330/90 DER KOMMISSION**  
**vom 7. August 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation  
 für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
 satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1812/90 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2320/90<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1812/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 41.

(4) ABl. Nr. L 208 vom 7. 8. 1990, S. 25.

**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 7. August 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

(ECU/100 kg)

KN-Code...	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	36,75 (1)
1701 11 90	36,75 (1)
1701 12 10	36,75 (1)
1701 12 90	36,75 (1)
1701 91 00	39,69
1701 99 10	39,69
1701 99 90	39,69 (2)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

## II

*(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1990

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag

(IV/32.009 — Elopak/Metal Box — Odin)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(90/410/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.  
Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den  
Artikeln 85 und 86 des Vertrages<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,  
insbesondere auf Artikel 2,im Hinblick auf die Anmeldung der nachstehend aufge-  
führten Vereinbarungen und den Antrag auf die Erteilung  
eines Negativattests, die am 1. August 1986 von der  
Elopak A/S, Lierstranda, Norwegen (nachstehend  
„Elopak“), der Elopak Ltd, Hertfordshire, Vereinigtes  
Königreich, Metal Box plc, Berkshire, Vereinigtes König-  
reich (nachstehend „Metal Box“) und der Odin Develop-  
ments Ltd Hertfordshire, (nachstehend „Odin“), Ver-  
einigtes Königreich, gemeinsam eingereicht wurden. Sie  
betreffen die Errichtung eines Gemeinschaftsunterneh-  
mens, der eben genannten Odin Developments Ltd  
(nachstehend Odin). Die entsprechenden Vereinbarungen  
wurden am 23. April 1986 geschlossen. Sie umfassen in  
der Hauptsache einen Vertrag zwischen den Aktionären  
von Odin, zwei Know-how-Lizenzverträge und zwei Ver-  
einbarungen über Forschung und Entwicklung,im Hinblick auf die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der  
Verordnung Nr. 17 veröffentlichte Zusammenfassung der  
Anmeldung<sup>(2)</sup>,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

## I. SACHVERHALT

## A. Gegenstand der Entscheidung

- (1) Diese Entscheidung betrifft Vereinbarungen zwischen Elopak und Metal Box. Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung von Odin Developments Ltd (Großbritannien), die im gemeinsamen Besitz von Elopak und Metal Box ist und die Aufgabe hat, Forschung und Entwicklung für die spätere Herstellung eines Kartonbehälters zu betreiben, der mit einem getrennten Verschluß versehen ist und in einem aseptischen Verfahren mit UHT-behandelten Lebensmitteln gefüllt werden kann. Odin soll auch die Maschinen und die Verfahren zur Abfüllung dieser neuartigen Behälter entwickeln und die Herstellung und den Vertrieb der neuen Behälter und ihrer Abfüllmaschinen übernehmen, falls sich die Entwicklungsbemühungen als erfolgreich erweisen.
- (2) Ziel der Anmeldung war die Anwendung des Widerspruchsverfahrens nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 418/85 vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung<sup>(3)</sup> der Kommission auf diese Vereinbarungen. Sollte dieses Verfahren nicht anwendbar sein, beantragen die Parteien

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 215 vom 13. 8. 1987, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 5.

gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 einen Negativattest oder eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag.

### B. Parteien

#### (3) Elopak

Die Elopak-Gruppe ist norwegischen Ursprungs und produziert und verkauft in Europa, Afrika, dem Nahen Osten und den USA Kartons, die in der Milch- und Nahrungsmittelindustrie für Verpackungs- und Verteilungszwecke verwendet werden. Ferner liefert und installiert sie integrierte Systemanlagen für die Abfüllung, die Verpackung und den Transport der Kartons. Bis vor relativ kurzer Zeit stellte Elopak die Abfüllmaschinen nicht selbst her, sondern betätigte sich als Vertriebsunternehmen für bestimmte Abfüllmaschinenhersteller. Elopak liefert hauptsächlich Milchkartons und in einem geringeren Maße Kartons für Saft, Wein und Wasser. Seine Milchkartons sind fast ausschließlich für pasteurisierte (frische) Milch bestimmt, die nur einige Tage im Ladenregal stehen darf. Elopak war ein Vertriebshändler für Liquip International Inc. (USA) für Maschinen, die UHT-behandelte Milch aseptisch abfüllen können, wodurch sich die Verweildauer im Laden auf mehrere Monate erhöht. Die Vertriebsvereinbarung ist inzwischen beendet worden. Im Jahre 1988 hat Elopak Purepak, die Verpackungsmaschinenabteilung der Excello (USA) gekauft, für die sie als Vertriebshändler für ihre Abfüllmaschinen für Frischprodukte aufgetreten war. Purepak hatte ebenfalls versucht, aseptische Abfüllmaschinen zu entwickeln. Der Umsatz der Elopak-Gruppe (einschließlich Elopak Ltd) betrug im Jahre 1985 rund 300 Millionen ECU. Elopak verhandelt gegenwärtig mit der British Technology Group (BTG) über die Gewährung einer Lizenz zur Benutzung der neuen BTG-Technik, die zur Sterilisierung von vorgeformten Kartons, beispielsweise Elopaks Giebeldachkartons, ideal geeignet ist und die die in den Liquipak-Maschinen verwandte Technik war (1).

#### (4) Metal Box

Die Unternehmensgruppe Metal Box, die britischen Ursprungs ist, ist weltweit in den Bereichen Verpackung, Zentralheizungen und Wertpapierdruck tätig. In seinem Kernbereich Verpackung werden nicht nur herkömmliche Dosen für Nahrungsmittel und Flüssigkeiten, sondern auch PET und Polyäthylen-Flaschen, allgemeines Plastik-Verpackungsmaterial, Aerosole, Farbendosen aus Metall und Plastik, Plastik-Verpackungsmaterial, Plastik-Verpackungen für Toilettenartikel und Kosmetik und eine Vielzahl sonstiger Verpackungen, Verschlüsse und Abdichtungen hergestellt. Die meisten Nahrungsmittelerzeugnisse werden in einem Sterilisierungsprozeß in Dosen abgefüllt; Metal Box stellt jedoch auch eine aseptisch gefüllte „Milchkanne“ her (Polypropylenbehälter mit

Aluminiumverschluß) für Flüssigkeiten mit langer Ladenverweildauer einschließlich Milch. Metal Box verfügt über ein eigenes Forschungs- und Entwicklungszentrum, in dem eine Vielzahl von Verpackungsmaterialien und -verfahren erforscht werden. Der Gesamtumsatz der Metal Box Unternehmensgruppe belief sich im Jahr 1985/1986 auf rund 1 520 Millionen ECU. Im Oktober 1988 hat die Kommission einen Unternehmenszusammenschluß der Verpackungstätigkeiten von Metal Box und Carnaud (Metall- und Plastikbehälter) genehmigt. Dieser Zusammenschluß hat in der europäischen Verpackungsindustrie eine bedeutende strukturelle Veränderung verursacht. Carnaud und Metal Box sind übereingekommen, eine neue größere weltweit arbeitende Verpackungsgesellschaft, die CMB Packaging, zu schaffen, von der jede der Parteien 25,5 % des Aktienkapitals halten soll, wobei der Rest der Aktien im wesentlichen der Öffentlichkeit verkauft wird. Der Gesamtumsatz der neuen Gruppe übersteigt 3,1 Milliarden ECU. Die Gruppe wird 170 Fabriken in 26 Ländern umfassen und weltweit etwa 35 000 Beschäftigte zählen.

### C. Die Vereinbarungen

Nachstehend werden die wesentlichen Bestandteile der am 23. April 1986 angemeldeten Vereinbarungen zusammengefaßt.

(5) Elopak und Metal Box gründen für einen unbeschränkten Zeitraum die Firma Odin, die ihnen zu gleichen Anteilen gehört und mit der Erforschung, Entwicklung und eventuell späteren Herstellung und Verteilung einer neuen Art von Kartonverpackung mit getrenntem Verschluß (einem laminierten Metalldeckel) versehen wird. Ebenso wird die Firma Odin die mit dieser neuen Verpackung verbundene Abfüll- und Verschlußmaschinen-technik entwickeln und nutzen. Die neue Verpackung und die damit verbundenen Abfüll-, Verschluß- und Beförderungsmaschinen und -technik sind Gegenstand der Vereinbarung. Odin wird von einem Board verwaltet, der aus der gleichen Anzahl Vertretern von Elopak und Metal Box zusammengesetzt ist.

(6) Metal Box und Elopak gewähren Odin eine nicht ausschließliche Lizenz zur weltweiten Nutzung an ihren geistigen Eigentumsrechten (Patente und Know-how) für den Anwendungsbereich der Vereinbarung. Beide Muttergesellschaften werden Odin auch die entsprechenden Lizenzen für zukünftig erworbene geistige Eigentumsrechte gewähren. Odin wird diese geistigen Eigentumsrechte nicht für andere, nicht dem Anwendungsbereich der Vereinbarung entsprechende Zwecke benutzen und wird sie vertraulich behandeln. Odin erwirbt das Eigentum an allen von ihr erfundenen Verbesserungen dieser Rechte.

(7) In bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung erhält Odin das ausschließliche Recht der Nutzung der von den Muttergesellschaften lizenzierten geistigen Eigentumsrechte und der von ihr vorgenommenen Verbesserungen. Da sich die Ausschließlichkeitsrechte von Odin nur auf den Bereich der Vereinbarungen erstrecken, müssen sie als eine auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet beschränkte Ausschließlichkeit verstanden werden.

(1) Vgl. Entscheidung 88/501/EWG der Kommission vom 26. Juli 1988 betreffend ein Verfahren nach den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag (Rs. Nr. IV/31.043 - Tetra Pak I (BTG-Lizenz) (ABl. Nr. L 272 vom 4. 10. 1988, S. 27).

- Sollte Odin auf die Nutzung der neuen Technik in einem Land verzichten, so geht das Recht der Nutzung dieser Technik in diesem Land auf die Muttergesellschaften über, sofern die Nutzung dritten Parteien von Odin angeboten wird.
- (8) Die Muttergesellschaften können von Odin eine nicht ausschließliche Lizenz (ohne das Recht der Unterlizenzierung) für Verbesserungen, die von ODIN vorgenommen worden sind, erhalten, sofern
- die Verwendung oder Nutzung dieser Verbesserungen nicht mit den Tätigkeiten von Odin in Konflikt gerät (z.B. ist jegliche Nutzung außerhalb des Gegenstands der Vereinbarung zulässig), oder
  - Odin beschließt, diese Technik nicht für ihre eigenen Zwecke zu nutzen.
- (9) Elopak und Metalbox bleiben frei, Forschung und Entwicklung oder Nutzung von Verpackungssystemen für halbfeste Nahrungsmittel mit langer Ladenverweildauer entweder eigenständig oder zusammen mit einer dritten Partei durchzuführen, sofern sie das Know-how des anderen Partners an Odin oder von Odin vorgenommene Verbesserungen lediglich in dem in den Vereinbarungen festgelegten Ausmaß nutzen.
- (10) Die Vereinbarungen enthalten Vorkehrungen für die Übernahme des jeweiligen Anteils des anderen Vertragspartners, falls es bei der Fortentwicklung oder Nutzung der neuen Verpackung durch Odin zu Vertragsverletzungen kommt oder keine Einigung erzielt werden kann. In einem solchen Fall wird eine Partei (die nach Maßgabe der Verletzung oder Meinungsverschiedenheit gewählt wird) der anderen Partei ein Angebot für die Übernahme ihrer Anteile unterbreiten. Wird dieses Angebot nicht angenommen, so ist der Anbieter verpflichtet, die Anteile der anderen Partei zu dem in dem ursprünglichen Angebot enthaltenen Preis zu übernehmen.
- (11) Bei einer solchen Auflösung oder Übertragung von Anteilen werden folgende, nicht ausschließliche Lizenzen gebührenfrei vergeben:
- Odin gibt dem Verkäufer ihrer Anteile eine Lizenz zur Nutzung der von ihr vorgenommen Verbesserungen;
  - der Käufer gibt dem Verkäufer eine Lizenz für seine geistigen Eigentumsrechte ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung.
- Diese gegenseitige Lizenzvergabe erfolgt auch zwischen beiden Muttergesellschaften, wenn Odin aufgelöst werden sollte.
- (12) Nach der Auflösung, dem Verkauf oder der Aufteilung von Odin werden weder Elopak noch Metal Box für einen Zeitraum von fünf Jahren das Know-how der anderen Partei oder die von Odin vorgenommenen Verbesserungen gemeinsam mit einem Wettbewerber der anderen Partei nutzen.
- (13) Wenn in der Vereinbarung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kann eine Partei nur mit Zustimmung der anderen Partei ihre Anteile an Odin verkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Auch nach der unter Punkt 10 beschriebenen Auflösung und Verkauf wird der Käufer der Anteile für einen Zeitraum von fünf Jahren Anteile an Odin nicht an eine dritte Partei verkaufen, ohne sie zuerst dem ursprünglichen Verkäufer zu den gleichen Bedingungen angeboten zu haben.
- (14) Alle Informationen, die an Odin oder eine Partei im Rahmen der Vereinbarungen von der anderen Partei weitergegeben werden, sind vertraulich zu behandeln. Elopak und Metal Box werden auf Antrag von Odin gegen Entgelt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführen. Odin wird Eigentümer des bei einer solchen Vertragsarbeit entstandenen geistigen Eigentums. Elopak und Metalbox werden alle Informationen vertraulich behandeln, die im Rahmen dieser Verträge weitergegeben oder entwickelt werden.

#### D. Produkte und Markt

- (15) Das neue Produkt beruht auf dem Giebeldachkarton von Elopak. Es wird aus polyäthylen- oder aluminiumbeschichtetem Pappkarton hergestellt werden und mit einem getrennten Verschluß, einem laminierten Metalldeckel versehen sein. Es soll so beschaffen sein, daß es aseptisch gefüllt und verschlossen werden und somit zur Verpackung UHT-behandelter Nahrungsmittel, die feste Teile enthalten, verwendet werden kann. Mit der neuen Verpackung ebenfalls zu entwickeln sind das dafür erforderliche Sterilisierungs-, Abfüll-, Verschluß- und Beförderungsgerät, das den Anforderungen des neuen Produkts angepaßt sein muß, sowie die entsprechende Abfüll- und Verschlußtechnik. Die in dem neuen Behältnis verpackten Lebensmittel werden eine Regalverweildauer von mehreren Monaten haben. Es wird angenommen, daß das UHT-Verfahren die verpackten Lebensmittel in ihrer Qualität weniger beeinträchtigen wird als das Sterilisationsverfahren, das bei der Dosenabfüllung angewandt wird. Der Prototyp einer Abfüllmaschine ist bereits entwickelt worden und Odin hat die Absicht, Kunden zur Erprobung dieses Prototyps aufzufordern.

- (16) Bisher wurde weder der Markt für dieses neue Verpackungsprodukt erschlossen noch die Verbraucherakzeptanz getestet. Zu seinen möglichen Anwendungsgebieten zählen Suppen, Soßen, Pastetenfüllungen, Obst, Gemüse, Babynahrung, Teigwaren und Haustiernahrung. Sollte die Entwicklung dieses neuen Behältnisses erfolgreich verlaufen, könnte es ein technisch angemessenes Substitutionsprodukt im wesentlichen für Metalldosen, aber auch für Gläser und bestimmte „ziegelsteinförmige“ Kartons darstellen, die im aseptischen Verfahren mit UHT-behandelten Flüssigkeiten oder halbfesten Lebensmitteln gefüllt werden können.

- (17) Die Märkte für die Verpackungen, mit denen das neue Erzeugnis wahrscheinlich konkurrieren wird, haben eine oligopolistische Struktur: Die Hersteller sind für Metalldosen Nacano, Continental Can, American Can, PLM (schwedischer Herkunft) und die oben beschriebene C.M.B. Packaging; für Gläser sind es Owens Illinois, St. Gobain und PLM; für die „ziegelsteinförmigen“ Kartons sind es Tetrapak und PKL (Deutschland).
- (18) Aufgrund der Transportkosten für Metalldosen und Gläser, jedoch nicht für „ziegelsteinförmige“ Kartons, ist die geographische Ausdehnung des relevanten Marktes begrenzt. Das neue Erzeugnis wird ebenso wie Elopaks derzeit hergestellte Giebeldachkartons wahrscheinlich als Flachhülse getrennt von den Verschlüssen befördert. Deshalb werden diese Kartons wohl über eine größere Entfernung als Metalldosen und Gläser wirtschaftlich transportiert werden können. Da in diesem oligopolistisch aufgebauten Markt mehrere Wettbewerber vorhanden sind und die geographische Ausdehnung des relevanten Marktes durch die Transportkosten für das neue Erzeugnis wahrscheinlich nicht erheblich eingeschränkt wird, wird durch die Schaffung von Odin der Marktzutritt anderer Wettbewerber nicht spürbar eingeschränkt.
- (19) Das neue Erzeugnis wird mit den für die Aufnahme von Frischmilch verwendeten derzeitigen Giebeldachbehältern von Elopak nicht konkurrieren. Auf diesem Markt gibt es ohnehin mehrere Wettbewerber einschließlich Tetrapak mit seiner eigenen Verfahrenstechnik.

#### E. Stellungnahmen von Dritten

- (20) Schriftliche Stellungnahmen sind innerhalb der von der Kommission in ihrer Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 gesetzten Frist nicht eingegangen.

### II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

#### A. Verordnung (EWG) Nr. 418/85

- (21) Die Parteien haben die Anwendung des Widerspruchsverfahrens gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 418/85 beantragt. Die angemeldeten Vereinbarungen erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens, das Gemeinschaftsunternehmen wie Odin, die sich nicht nur auf die Herstellung, sondern auch auf den Vertrieb erstrecken, nicht einbezieht. Eine Anwendung würde auch voraussetzen, daß die Vereinbarungen von Artikel 85 Absatz 1 erfaßt werden, was nicht der Fall ist. Dies bedeutet, daß die Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag durch eine Einzelentscheidung zur Erteilung eines Negativattests festgestellt werden muß.

- a) Odin wird den Vertrieb der neuen Erzeugnisse übernehmen, ein gemeinsamer Vertrieb wird jedoch nicht von der Verordnung (EWG) Nr. 418/85 erfaßt (siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d)). Ferner ist das mit der Herstellung der Vertragserzeugnisse betraute gemeinsame Unternehmen gemäß Artikel 2 Buchstabe e) verpflichtet, die Vertragserzeugnisse nur an die Vertragsparteien zu liefern. Diese Verpflichtung ist nicht erfüllt, wenn Odin und nicht die Muttergesellschaften allein mit dem Betrieb betraut ist. Da die Vereinbarungen die Voraussetzungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 418/85 nicht erfüllen, ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 7 dieser Verordnung nicht möglich.
- b) Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist Artikel 85 Absatz 1 weder auf die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens anwendbar (die Muttergesellschaften sind weder gegenwärtige noch zukünftige Wettbewerber) noch auf einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Absatz 3 zu erlassen, da für die Vereinbarungen ein Negativattest erteilt werden kann.

#### B. Artikel 85 Absatz 1

- (22) Da Odin sich zu gleichen Anteilen im gemeinsamen Besitz beider Muttergesellschaften befindet und von diesen kontrolliert wird, ist die Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 auf dieses Gemeinschaftsunternehmen zu untersuchen.

- (23) Obwohl zum Zeitpunkt der Anmeldung sowohl das Erzeugnis als auch sein Markt noch zu erschließen waren, ist zu erwarten, daß der in Betracht zu ziehende räumlich relevante Markt die Gemeinschaft ist. Die Vorhersage, auf welchem sachlich relevanten Markt das neue Erzeugnis in Wettbewerb treten wird, ist schwierig. Es wird davon ausgegangen, daß es ein technisch angemessenes Substitut für die Verpackungen UHT-behandelter, keimfrei abgefüllter, halbfester Nahrungsmittel mit langer Ladenverweildauer (einschließlich Halbfüssigkeiten, jedoch ausgenommen Flüssigkeiten) bilden kann. Obwohl dieses Erzeugnis wahrscheinlich ein technisches Substitut für Dosen, Gläser und bestimmte ziegelförmige Kartons bilden wird, könnte durch Verbraucherpräferenzen ein eigener Markt entstehen.

- (24) In dieser Sache wird aus den nachstehend dargelegten Gründen ersichtlich, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen

- Elopak und Metal Box weder tatsächliche noch potentielle Wettbewerber auf dem sachlich relevanten Markt waren und
- die Entwicklung des Erzeugnisses durch eine der Parteien allein sehr unwahrscheinlich war.

(25) Elopak verfügt nicht über den vollständigen Bereich einer eigenen Technologie oder eine allgemein anerkannte Fremdtechnologie für die keimfreie Verpackung verarbeiteter UHT-Nahrungsmittel für Verpackungsmaschinen und Kartons. Als Vertriebsunternehmen für die aseptischen Abfüllanlagen von Liquipak hatte es keinen Zugang zu dem patentgeschützten technischen Wissen in bezug auf diese Anlagen, die ausschließlich für die Abfüllung von Flüssigkeiten in Kartons bestimmt sind. Das auf Flüssigkeitsbehälter beschränkte technische Wissen von Elopak reicht nicht aus, um aus eigenen Kräften Kartons mit getrenntem Verschluß zu entwickeln, die mit halbfesten Nahrungsmitteln keimfrei abgefüllt werden. Selbst mit dem Zugang zum technischen Wissen von BTG wird Elopak lediglich sein Know-how für die Sterilisierung von Kartons fortentwickeln können.

Metal Box verfügt über keine Erfahrungen mit der als Grundlage für das neue Erzeugnis dienenden Art von Pappkartons. Es wird ein besonderes technisches Verfahren erforderlich sein, um hitzebeständige Pappkartons zu entwickeln, die bei der Abfüllung ihre Festigkeit bewahren und eine Verweildauer im Laden von mehreren Monaten haben. Für die Aufnahme von Nahrungsmitteln wird für Pappkartons auf jeden Fall ein getrennter Metall-Verbundverschluß zu entwickeln sein.

Kurzfristig hätte keine der Parteien dem Markt allein beitreten können, weil der Marktzugang die Kenntnis der Technik der anderen Partei voraussetzt. Sie hätte nicht ohne bedeutende und langwierige Investitionen entwickelt werden können.

Zur Entwicklung des neuen Erzeugnisses, in das die technischen und kommerziellen Kenntnisse von Metal Box und Elopak einfließen werden, sind die Erfahrungen und Ressourcen beider Unternehmen erforderlich. Angesichts der Risiken für beide Partner, auf einem jeweils neuen technischen Gebiet ein Erzeugnis zu entwickeln, das sich auf dem Markt erst bewähren muß und für das die erforderlichen Abfüll-, Versiegelungs- und Beförderungsanlagen mitentwickelt werden müssen, würde wohl keine Partei den Versuch unternehmen, die dafür erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus eigenen Kräften getrennt durchzuführen. Hinzu kommen die geschäftlichen Risiken, indem den Endverbrauchern die Nützlichkeit der neuen Umschließung nahegebracht und die Nahrungsmittelverarbeitungs- und Verpackungsindustrie von der Notwendigkeit überzeugt werden muß, die für das neue Erzeugnis erforderlichen umfangreichen Investitionen für neues Verpackungs- und Versiegelungsgerät vorzunehmen. Sollte es Odin gelingen, die Nahrungsmittelverarbeiter von der Notwendigkeit der neuen Anlagen zu überzeugen, wird es einen leistungsfähigen Kundenberatungs- und Wartungsdienst für diese Verpackungs- und Versiegelungsanlagen aufbauen müssen. Ein leistungsfähiger Kundendienst ist erforderlich, um Ausfälle und Verzöge-

rungen zu vermeiden, die bei verdorbenen Nahrungsmitteln zu erheblichen Kosten führen könnten.

Eine Zusammenlegung des technischen Wissens, der Erfahrungen und der Ressourcen beider Parteien verringert erheblich die technischen Risiken und damit auch die gemeinsam zu tragenden finanziellen Belastungen.

(26) In den von dem Gemeinschaftsunternehmen nicht erfaßten Tätigkeitsbereichen sind die Parteien weder gegenwärtige noch zukünftige Wettbewerber. Auf dem Markt von Elopak, der Herstellung von Kartons für frische oder pasteurisierte Flüssigkeiten, ist Metal Box nicht vertreten. Die Gründung von Odin wird sich somit auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen den Muttergesellschaften nicht auswirken. Die Möglichkeit, daß sich Odin zu einem Wettbewerber von Metal Box entwickelt, wird im folgenden untersucht.

(27) Es ist unwahrscheinlich, daß die Gründung von Odin dazu führt, daß gleichartige Geschäftsmöglichkeiten anderen Wettbewerbern vorenthalten werden. Wie bereits erwähnt, kann erst nach erfolgreicher Vermarktung des zu entwickelnden Erzeugnisses ermittelt werden, auf welchem sachlich relevanten Markt es am wirksamsten in den Wettbewerb treten wird. In der Gemeinschaft ist eine Anzahl sehr großer Hersteller von Blechdosen vorhanden, die zumindest über ein dem von Metal Box gleichwertiges technisches Wissen verfügen. Auf dem Kartonmarkt zählt Elopak zu der Vielzahl von Herstellern, die auf nichtausschließlicher Grundlage die Excello-Technik anwenden. Das Unternehmen Tetrapak, das über einen wesentlich größeren Marktanteil als Elopak verfügt, ist nicht nur im Besitz einer gleichwertigen Technik bei Frischmilch, sondern auch einer Keimfreitechnik für ziegelförmige Kartons, die bereits in begrenztem Ausmaß bei UHT-verarbeiteten Nahrungsmitteln verwendet wird. Auch das Unternehmen PKL ist technisch dazu in der Lage.

(28) Die Vereinbarungen zur Gründung von Odin fallen nicht unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, da die Parteien nicht als gegenwärtige oder zukünftige Wettbewerber angesehen werden können und mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens weder die Abschottung von Märkten noch die Errichtung eines Netzes konkurrierender Gemeinschaftsunternehmen verbunden ist.

(29) Es ist jedoch der Frage nachzugehen, ob die Bestimmungen der Vereinbarung den Wettbewerb im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 einschränken oder ob sie für den Start und das normale Funktionieren des Gemeinschaftsunternehmens unerlässlich sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß bei einer erfolgreichen Vermarktung das neue Erzeugnis von Odin in einem bestimmten Maße mit den gegenwärtigen Erzeugnissen von Metal Box in Wettbewerb treten könnte.

*Bestimmungen über die Tätigkeiten der Muttergesellschaften*

(30) Die Gewährung des ausschließlichen Rechtes an Odin zur Verwertung des gesetzlich geschützten Know-how im Geltungsbereich der Vereinbarung (der sich nach der engen Begriffsbestimmung ausschließlich auf das zu entwickelnde Erzeugnis bezieht) gewährleistet den Parteien, daß der andere Partner seine Anstrengungen dem Gemeinschaftsunternehmen uneingeschränkt widmet. Da der Erfolg von Odin von diesen Bemühungen abhängt, werden diese Bestimmungen beide Partner dazu veranlassen, die erforderlichen finanziellen, technischen und geschäftlichen Risiken einzugehen und geheimes Know-how an den anderen Partner weiterzugeben. Dies ist in diesem Fall von besonderer Bedeutung, da ein wesentlicher Teil des betreffenden Know-how nicht durch Patente geschützt ist. Diese Ausführungen gelten auch für die Bestimmungen über eine nichtausschließliche Lizenz für Verbesserungen, die Odin den Muttergesellschaften erteilen kann, und über die Begrenzung der Nutzung dieser Verbesserungen. Diese Bestimmungen gewährleisten, daß Odin allein in der Lage sein wird, das betreffende Know-how im Anwendungsbereich der Vereinbarung zu verwerten.

(31) Obwohl der Odin durch das ausschließliche Verwertungsrecht gewährte Schutz über die Anlaufzeit für die Einführung neuer Techniken hinausgeht und sich auf die gesamte Bestandsdauer erstrecken kann, ist nach einer realistischen Betrachtungsweise nicht zu erkennen, wie dadurch ein Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag herbeigeführt werden könnte :

- Das Know-how beider Muttergesellschaften (nicht allein das Know-how einer von beiden) sowie eigene Anstrengungen zur Forschung und Entwicklung von Odin werden nicht nur zur erfolgreichen Entwicklung des neuen Erzeugnisses, sondern auch der Maschinen und der damit verbundenen Technik erforderlich sein; es ist außerdem zur Herstellung und Vermarktung des Erzeugnisses notwendig, von dessen Vorzügen die Verbraucher noch überzeugt werden müssen. Danach muß dieses Erzeugnis an mögliche Veränderungen der Verbrauchernachfrage, Qualitätsanforderungen und Herstellungstechnik angepaßt werden;
- es bestehen keine ausdrücklichen Beschränkungen hinsichtlich Preise, Mengen oder Absatzgebiet für die Tätigkeiten von Odin, obwohl das neue Erzeugnis mit den derzeitigen Erzeugnissen von Metal Box in Wettbewerb treten könnte;
- die Ausschließlichkeit ist auf den eng umrissten Gegenstand der Vereinbarung

beschränkt; ferner werden die Muttergesellschaften nicht daran gehindert, ähnliche oder möglicherweise konkurrierende Erzeugnisse zu erforschen, zu entwickeln oder zu verwerten.

Die Ausschließlichkeit in diesem Falle kann unter den gegebenen Umständen nicht mit ausschließlichen Lizzenzen für Know-how des Eigentümers, das ohne weiteres technisch genutzt werden kann, verglichen werden, wobei die Nutzung entweder in einem Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer erfolgt (siehe die Entscheidung Boussois/Interpanne)<sup>(1)</sup> oder in einer Beziehung, in der der Lizenzgeber Partner eines Gemeinschaftsunternehmens ist, mit dem er in einen unmittelbaren Wettbewerb treten kann (siehe die Entscheidung Mitchell-Cotts/Sofiltra)<sup>(2)</sup>.

(32) Die Erteilung einer nichtausschließlichen Lizenz an Odin zur Verwertung des Know-how der Muttergesellschaften und die Bestimmungen für die Aktualisierung dieses Know-how und seine Geheimhaltung verstößen nicht gegen Artikel 85 Absatz 1. Sie schließen für die Muttergesellschaften nicht die Möglichkeit aus, Forschung und Entwicklung in eng verbundenen und konkurrierenden Bereichen zu betreiben. Forschung und Entwicklung dieser Art ist ausdrücklich erlaubt, solange keine Partei das Know-how der anderen Partei oder die Verbesserungen von Odin nutzt. Die von Odin herbeigeführten Verbesserungen können jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Vereinbarung genutzt werden. Diese Bestimmungen, einschließlich der Vorschriften über Geheimhaltung, gewährleisten die Vertraulichkeit des geheimen Know-how und hindern eine Partei daran, sich über Odin Know-how zu verschaffen, zu dem sie sonst keinen Zugang hätte.

(33) Die Verpflichtungen der Parteien zur Erteilung von Lizzenzen für technisches Wissen bei der Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung fallen ebenfalls nicht unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1. In einem solchen Fall haben beide Parteien nicht nur unbeschränkten Zugang zu allen von Odin vorgenommenen Verbesserungen, sondern sie können auch das Know-how der anderen Partei in dem Anwendungsbereich der Vereinbarung nutzen. Die Begrenzung der Nutzung des Know-how der anderen Partei auf den Anwendungsbereich der Vereinbarung ist die notwendige Folge einer Zusammenarbeit, die auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich beschränkt ist. Da die Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung ziemlich einfach von jeder Partei herbeigeführt werden kann, wird mit dieser Bestimmung lediglich gewährleistet, daß keine Partei ihren Rückzug als Vorwand benutzen kann, das Know-how der anderen Partei für Tätig-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1987, S. 31.

keiten außerhalb des eng umschriebenen Anwendungsbereichs der Vereinbarung zu erlangen. Die leichte Auflösung oder Veräußerung mit dem daran geknüpften Zugang zu Know-how gewährleistet auch, daß Metal Box seine Entscheidungsbefugnisse bei Odin nicht benutzen kann, um die Vermarktung des neuen Erzeugnisses zu verhindern, wenn es befürchten sollte, daß diese Vermarktung seinen gegenwärtig hergestellten Erzeugnissen schaden könnte.

Sollte Metal Box bestrebt sein, Gebietsbeschränkungen für die Produktion oder den Absatz von Odin aufzuerlegen, würde es Gefahr laufen, daß Elopak entweder die Vereinbarung aufkündigt oder von seinem Recht Gebrauch macht, die Nutzungsrechte für das neue Erzeugnis in dem betreffenden Gebiet zu erwerben. Elopak hat kein Interesse daran, die Produktion von Odin oder die Reichweite seines Absatzgebietes zu beschränken. Es besteht auch keine Veranlassung, davon auszugehen, daß Metal Box seine Kontrollbefugnisse bei Odin auf eine mit Artikel 85 Absatz 1 unvereinbare Weise ausüben wird.

(34) Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen fallen ebenfalls nicht unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1: a) die Verpflichtung, daß keine Muttergesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung von Odin (oder dem Verkauf der Anteile einer Partei) einem Wettbewerber der anderen Muttergesellschaft erlauben darf, deren Know-how oder von Odin vorgenommene Verbesserungen zu nutzen; b) die Bestimmung, die dem Verkäufer im Falle eines Weiterverkaufs das Recht auf Erstablehnung gewährt. Diese Bestimmungen sind eine notwendige Folge der Gründung von Odin, da die beiden Muttergesellschaften andernfalls nicht zusammenarbeiten würden. Ohne diese Bestimmungen würden angesichts der umstandslosen Veräußerung oder Auflösung von Odin beide Parteien daran gehindert werden, das gesamte Know-how weiterzugeben, das für die erfolgreiche Entwicklung des neuen Erzeugnisses durch Odin erforderlich ist, falls ein Wettbewerber das Know-how erhält. Ein Wettbewerber sollte auch keinen unmittelbaren Zugang zu den Verbesserungen von Odin haben, der nicht wie die beiden Parteien die damit verbundenen Risiken zu tragen und die erforderlichen Investitionen vorzunehmen hatte. Dieser Schutz der von Odin vorgenommenen Verbesserungen ist erforderlich, um die Bereitschaft der Parteien sicherzustellen, Odin die für die Entwicklung des neuen Erzeugnisses erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die gleichen Erwägungen gelten für das Verbot, die Anteile an Odin ohne Zustimmung der anderen Partei zu veräußern; hierin wird auch die Absicht der Parteien deutlich, ein Einzelvorhaben mit einem besonders qualifizierten Partner zu verwirklichen.

#### *Odin einschränkende Bestimmungen*

(35) Die Bestimmungen über die Nutzung des Know-how der Muttergesellschaften durch Odin

und die Verpflichtungen über die Geheimhaltung dieses Know-how sind erforderlich, um die Zielsetzung und den Bestand von Odin nicht zu gefährden. Sie sind die notwendige Folge der Absicht der Muttergesellschaften, die Zusammenarbeit auf ein bestimmtes Gebiet zu begrenzen und das Know-how geheimzuhalten. Diese Bestimmungen im Rahmen von Know-how-Lizenzen wurden durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 556/89 der Kommission als rechtmäßig anerkannt (1). Ferner werden Odin keine ausdrücklichen Beschränkungen hinsichtlich Preise, Mengen oder Gebiete auferlegt. Die Bestimmungen über die Tätigkeiten von Odin fallen somit nicht unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag.

#### *Inhdrente Beschränkungen*

(36) Weder die Gründung von Odin noch die einzelnen Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung fallen unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, weil es sich bei diesen entweder

- um Bestimmungen handelt, die den Wettbewerb im Sinne dieses Artikels nicht einschränken oder
- um Bestimmungen, die sich zwar in einem anderen Zusammenhang wettbewerbsbeschränkend auswirken könnten, in diesem Fall jedoch nicht. Da diese Bestimmungen zur Gewährleistung des Bestandes und der Zielsetzung von Odin erforderlich sind und die Gründung von Odin nicht vom Verbot von Artikel 85 Absatz 1 erfaßt wird, fallen auch diese Bestimmungen nicht unter das Verbot dieses Artikels.

Eine endgültige Untersuchung aller versteckten oder unumgänglichen wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen ist jedoch erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse des neuen potentiellen Wettbewerbs, der sich zwischen Metal Box und Odin ergeben kann, falls die Erzeugnisse der letztgenannten kommerziell erfolgreich sind. Wie oben erklärt, gibt es keine geheimgehaltenen Bestimmungen, die den Wettbewerb zwischen Metal Box und Odin einschränken, und insbesondere gibt es keine geographische Aufteilung der Gemeinschaft. Wie ausgeführt hat insbesondere Elopak keine Veranlassung, Beschränkungen aufzuerlegen, um die Produktion von Odin oder das geographische Gebiet für seine Verkäufe zu beschränken. Es besteht auch kein Grund anzunehmen, daß Metal Box seine Mitkontrolle bei Odin in der Weise handhaben wird, daß sie mit Artikel 85 Absatz 1 unvereinbar ist. In einem Fall wie dem hier vorliegenden kann es keine geheimgehaltenen wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der Muttergesellschaften außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens geben, denn die Parteien waren nicht nur keine potentiellen Wettbewerber bei der Gründung von Odin, sondern

(1) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 1.

keine der Parteien hätte das neue Erzeugnis ohne eine volle und aktive Mitarbeit ihrer Partner tatsächlich entwickeln können. Jede Gefahr einer geheimgehaltenen wettbewerbsbeschränkenden Auswirkung, die vom potentiellen Wettbewerb zwischen Metal Box und Odin verursacht werden könnte, wird außerdem durch die Einfachheit des Verfahrens, mit dem die Übernahme oder der Verkauf von Odin durchgeführt werden kann, und die sich daraus ergebenden weitreichenden nachträglichen Möglichkeiten der Parteien gemildert.

*Schlußfolgerung*

(37) Abschließend ist festzustellen, daß die Vereinbarungen zwischen Metal Box und Elopak zur Gründung von Odin und die damit verbundenen Vereinbarungen über die Weitergabe von technischem Wissen keine spürbare Veränderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 bezeichnen oder bewirken. Es ist deshalb nicht erforderlich, der Frage nachzugehen, ob der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch diese Vereinbarungen beeinträchtigt wird. Die Kommission sieht in Kenntnis des Sachverhalts keine Veranlassung, Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auf die angemeldeten Vereinbarungen anzuwenden. Deshalb kann ein Negativattest gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 erteilt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Tatsachen besteht für die Kommission keine Veranlas-

sung, Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auf die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Gründung von Odin Development Ltd durch Elopak A/S, Elopak Ltd und Metal Box plc anzuwenden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist gerichtet an

Odin Development Ltd,  
PO Box 66,  
GB-Stevenage,  
Hertfordshire SG1 2LU.

Elopak A/S,  
PO Box 523,  
N-3412 Lierstranda.

CMB Packaging,  
211, rue du Noyer,  
B-1040 Bruxelles.

Elopak Ltd,  
Gunnels Wood Road,  
GB-Stevenage,  
Hertfordshire SG1 2BQ.

CMB Packaging (UK Ltd),  
Woodside,  
Perry Woold Walk,  
GB-Worcester WR5 1EQ.

Brüssel, den 13. Juli 1990

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN  
Vizepräsident

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1990

über die Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)

(Nur der spanische Wortlaut ist verbindlich)

(90/411/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates  
vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 kann das Gemeinschaftsprogramm auf Gebiete angewandt werden, die die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Kriterien erfüllen und höhere Werte aufweisen als die Schwellenwerte nach Artikel 4 Absatz 1.

Die Gebiete, denen das Gemeinschaftsprogramm zugute kommen soll, sind von dem betreffenden Mitgliedstaat vorzuschlagen. Vom Königreich Spanien wurden der Kommission dafür die Autonome Region Asturien und ein Teil des Baskenlandes vorgeschlagen.

Diese Gebiete erfüllen die genannten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Autonome Region Asturien und der im Anhang aufgeführte Teil des Baskenlandes erfüllen die Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 und weisen höhere Werte auf als die in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Infolgedessen ist das mit der genannten Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm auf diese beiden Gebiete anwendbar.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1990

*Für die Kommission*

Bruce MILLAN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1.

*ANHANG***Geographischer Überblick bezüglich des *Resider*-Programms im Baskenland (País Vasco)***Gemeinden der Provinz Álava*

Amurrio	Llodio
Aramaio	Okondo
Arceniega	Salvatierra
Aspárrena	San Millán
Ayala	Zalduondo

*Gemeinden der Provinz Vizcaya*

Abadiño	Larrabetzu
Abanto y Zierbana	Leioa
Amorebieta-Echano	Lemoa
Arrigorriaga	Lezama
Atxondo	Loiu
Baracaldo	Mallabia
Basauri	Mañaria
Bedia	Muskiz
Bérriz	Orduña
Bilbao	Ortuella
Derio	Portugalete
Durango	Santurtzi
Elorrio	Sestao
Erandio	Sondika
Ermua	Valle de Trápaga-Trapagaran
Echebarría	Zaldíbar
Galdakao	Zamudio
Garay	Zarátamo
Izurza	

*Gemeinden der Provinz Guipúzcoa*

Abaltzisketa	Irura
Aduna	Itsasondo
Albitzur	Larral
Alegia	Lasarte-Oria
Alkiza	Lazkao
Altzo	Leaburu-Gaztelu
Amezketa	Legazpia
Andoáin	Legorreta
Anoeta	Leintz-Gatzaga
Antzuola	Lezo
Arama	Lizartza
Aretxabaleta	Mondragón-Arrasate
Asteasu	Mutiloa
Ataun	Olaberria
Azkoitia	Oñati
Azpeitia	Ordizia
Beasain	Orexa
Beizama	Ormaiztegi
Belaunza	Oyarzun
Berastegi	Pasaia
Bergara	Placencia
Berrobi	Régil
Bidegoyán	Rentería
Éibar	Segura
Elduayen	Tolosa
Elgeta	Urnieta
Elgóibar	Urretxu
Eskoriatza	Usúrbil
Ezkio-Itsaso	Villabona
Gainza	Zaldibia
Gabiria	Zegama
Hernialde	Zeráin
Ibarra	Zizurkil
Idiazábal	Zumárraga
Iruerrieta	

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1990

## zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(90/412/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom  
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
90/214/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren  
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen  
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine  
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie  
85/429/EWG der Kommission vorgenommen<sup>(3)</sup>.Da die Verwendung von verschiedenen Zusatzstoffen in  
einigen Mitgliedstaaten erfolgreich experimentell erprobt  
wurde, ist es angezeigt, die neuen Verwendungszwecke  
vorläufig bis zur Zulassung auf Gemeinschaftsebene auf  
einzelstaatlicher Ebene zuzulassen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

## ANHANG

In Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG :

1. in Teil A „Antibiotika“ wird der Wortlaut der Position Nr. 28 „Avilamycin“ wie folgt ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen		Geltungsdauer der Ermächtigung
							mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels	
		„Masthühner		—	2,5	10	—	—	30.11.1991“

2. in Teil D „Kotzidiosistika und andere Arzneimittel“ wird der Wortlaut der folgenden Positionen den untenstehenden Angaben entsprechend ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen		Geltungsdauer der Ermächtigung
							mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels	
22	Robenidin	1,3-Bis [ (4-Chlorobenzyliden)-Amino-] Guanidin-Hydronchlorid	Zuchtkaninchen	—	50	66	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30.11.1990	
23	Narasin / Nicarbazin (Mischung von a) Narasin und b) Nicarbazin im Verhältnis 1 : 1)	a) C <sub>9</sub> H <sub>12</sub> O <sub>11</sub> (Monocarboxylsäure-Polyether, gebildet durch Streptomyces aureofaciens) b) Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl-2-Pyrimidinol In Form von Granulaten In Form von Granulaten	Masthühner	—	80	100	Verabreichung mindestens 7 Tage vor der Schlachtung unzulässig Angabe im der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equiden“	30.11.1990	

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 1. August 1990**  
**über ein Verfahren nach Artikel 83 Euratom-Vertrag**  
**(XVII-001-ANF Lingen)**  
**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(90/413/Euratom)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

nach Stellungnahme der Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen/Ems (Bundesrepublik Deutschland), zu den von der Kommission gegen sie erhobenen Beschwerdepunkten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**I. SACHVERHALT**

Diese Entscheidung betrifft die nicht gemeldete Ausfuhr von Kernmaterial aus der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinigten Staaten von Amerika durch die Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH im Mai 1990.

Die Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH, im folgenden „ANF Lingen“ genannt, betreibt eine Produktionsanlage, die regelmäßig Kernmaterial von der Firma Advanced Nuclear Fuels in Richland (Vereinigte Staaten von Amerika), im folgenden „ANF Richland“ genannt, bezieht.

Nach dem Inhalt der Briefe vom 18. Mai, 26. Juni und 3. Juli 1990 sowie nach dem Ergebnis der Anhörung, die am 13. Juli 1990 in den Räumen der Kommission in Brüssel stattfand, wird folgender Sachverhalt festgestellt :

— Am 8. Mai 1990 wurde eine Palette mit zwei Behältern, von denen jeder zwei Kästen enthielt, vom Lager zur Materialzufuhrschleuse des Werks transportiert, wo ihr ein Kasten mit auf 3,30 % angereicherten Uran-tabletten entnommen werden sollte.

Nach Ausführung dieser Arbeit wurde die Palette mit ihren zwei Behältern irrtümlich im Freien nahe dem Lagerplatz für Leergut abgestellt und dort vergessen. Die beiden Behälter der Palette enthielten jetzt nur noch drei Kästen. Einer enthielt 49,84 kg auf 2,70 % angereichertes Uranoxid ( $UO_2$ ), die beiden anderen enthielten 49,86 kg bzw. 47,29 kg auf 3,95 % angereichertes Uran.

— Am Morgen des 11. Mai 1990 wurde die fragliche Palette bei der Zusammenstellung einer Sendung von 72 leeren Behältern für die Firma ANF Richland von einem anderen Beschäftigten irrtümlich auf den Lastwagen eines Speditionsunternehmens für normale Güter verladen.

Der mit dieser Arbeit beauftragte Beschäftigte stellte fest, daß die Behälter auf dieser Palette die gesetzlich vorgeschriebene Plakette zum Hinweis auf radioaktiven Inhalt trugen. Da er wegen ihrer Lagerung in diesem Bereich glaubte, die Behälter seien leer und zum Versand bestimmt, entfernte er die Plakette und ersetze sie durch eine Leergutkennzeichnung. Um 19.00 Uhr desselben Tages wurde der Lastwagen am Flughafen Luxemburg-Findel entladen, und die Ladung wurde zum Lufttransport vorbereitet.

- Am 12. Mai 1990 wurden die Behälter mit dem Frachtflugzeug nach Seattle (Vereinigte Staaten von Amerika) befördert, wo sie um 21.10 Uhr Ortszeit eintrafen.
- Am 14. Mai 1990 wurden die Behälter auf der Straße zur Firma ANF Richland weitertransportiert, wo sie am 15. Mai 1990 eintrafen.
- ANF Lingen wurde am selben Tag von ANF Richland verständigt, nachdem man dort bei einer routinemäßigen Dosisleistungsmessung festgestellt hatte, daß die beiden angeblich leeren Behälter Kernmaterial enthielten. Die sofortige Prüfung der Siegel ergab, daß den in diesen Behältern liegenden drei Kästen kein Material entnommen worden sein konnte.
- Am 16. Mai 1990 meldete ANF Lingen den Vorfall der Direktion „Sicherheitsüberwachung“ der Kommission.
- Am 17. Mai 1990 meldete ANF Lingen denselben Vorfall der Euratom-Versorgungsagentur.

**II. RECHTLICHE BEURTEILUNG**

**A. Geltende Rechtsvorschriften**

Die Firma ANF Lingen ist aufgrund ihrer Tätigkeit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 196 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags. Sie unterliegt deshalb den Bestimmungen des zweiten Titels Kapitel VII dieses Vertrages sowie den Vorschriften der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (¹), geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 220/90 (²), und der Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1985 zur Festlegung der besonderen Kontrollbestimmungen für dieses Unternehmen.

(¹) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 56.

Gemäß Artikel 77 des Vertrages hat sich die Kommission in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu vergewissern, daß

- a) die Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden,
- b) die Vorschriften über die Versorgung und alle besonderen Kontrollverpflichtungen beachtet werden, welche die Gemeinschaft in einem Abkommen mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung übernommen hat.

Die Kommission verlangt ferner gemäß Artikel 79 des Vertrages, daß Aufstellungen über Betriebsvorgänge geführt und vorgelegt werden, um die Buchführung über verwendete oder erzeugte Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Beförderung der Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 hat das Unternehmen Buchungsprotokolle zu führen, die für jede Materialbilanzzone unter anderem alle Bestandsänderungen enthalten, so daß der Buchbestand jederzeit festgestellt werden kann.

Die Buchungsprotokolle weisen also für alle Bestandsänderungen, bezogen auf jede Kernmaterialcharge, die Kennzeichnung der Stoffe, die Chargendaten und die Primärdaten aus. In diesen Protokollen werden Uran, Thorium und Plutonium in jeder Kernmaterialcharge getrennt aufgeführt. Darüber hinaus sind für jede Bestandsänderung der Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls die abgebende Materialbilanzzone und die aufnehmende Materialbilanzzone oder der Empfänger anzugeben.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 enthalten die Betriebsprotokolle für jede Materialbilanzzone unter anderem die Betriebsdaten, die zur Feststellung von Änderungen in der Menge und Zusammensetzung des Materials verwendet werden.

Für Ausfuhren schließlich bestimmt Artikel 24 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 folgendes :

- a) Die meldepflichtigen Personen und Unternehmen melden der Kommission im voraus jede Ausfuhr von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material.

Diese Meldung ist jedoch nur erforderlich,

- i) wenn die Sendung ein effektives Kilogramm übersteigt (¹),
- ii) wenn — bei Anlagen, die üblicherweise größere Gesamtmengen von Material in denselben Staat weitergeben, die Einzelsendungen aber jeweils ein effektives Kilogramm nicht übersteigen — dies in den besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 so bestimmt ist.

- b) Die Meldungen erfolgen nach Abschluß der zur Weitergabe führenden vertraglichen Vereinbarungen, in jedem Fall aber so rechtzeitig, daß sie bei der

(¹) Siehe Artikel 36 Buchstabe o) der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76.

Kommission acht Arbeitstage vor der Vorbereitung des Materials für den Versand eingehen.

- c) Die Meldung ist gemäß dem Formblatt in Anhang V zu erstatten.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Ein- oder Ausgang von Kernmaterial im voraus zu melden ist, sind in den mit Beschuß vom 5. Juni 1985 festgelegten besonderen Kontrollbestimmungen der Firma ANF Lingen genannt. Diese Bedingungen sehen eine vorherige Meldung auch für Ausfuhrmengen vor, die weniger als ein effektives Kilogramm betragen.

Zusätzlich zu dieser Meldung sieht die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76, insbesondere um Gegenkontrollen zu ermöglichen, in Artikel 32 vor, daß jeder, der auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten Ausgangs- und besonders Spaltmaterial befördert oder während einer Beförderung zeitweilig im Besitz hat, dieses Material nur gegen Aushändigung einer ordnungsgemäß unterzeichneten und mit Datum versehenen Empfangsbestätigung übernehmen oder übergeben darf. In der Empfangsbestätigung sind die Namen dessen, der das Material aushändigt, und dessen, der es übernimmt, die beförderten Mengen, die Art, Form und die Zusammensetzung des Materials anzugeben.

## B. Festgestellte Verstöße

Nach der Überprüfung der von der Firma ANF Lingen zugegebenen Tatsachen steht fest, daß mit der nicht gemeldeten Ausfuhr von Kernmaterial in die Vereinigten Staaten gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen wurde :

1. Verstoß gegen die Pflicht zur Verbuchung der Bestandsänderungen gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76,
2. Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Betriebsprotokollen gemäß Artikel 11 Buchstabe a) derselben Verordnung, insbesondere :
  - Nichtaufzeichnung der Betriebsdaten zum Nachweis der Mengenänderungen und
  - Nichtaufzeichnung der Betriebsdaten zum Nachweis der Änderungen der Materialzusammensetzung,
3. Unterlassung der vorherigen Meldung einer Ausfuhr gemäß Artikel 24 derselben Verordnung und gemäß Code 1.3.2 der besonderen Kontrollbestimmungen.

Verstoß gegen Artikel 32 derselben Verordnung : Der von der Firma ANF Lingen nicht über Mengen, Art, Form und Zusammensetzung des Materials informierte Spediteur war nicht in der Lage, die für Kontrollzwecke geforderte Empfangsbestätigung auszustellen.

## C. Zu verhängende Zwangsmaßnahme

Gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Euratom-Vertrags kann die Kommission Zwangsmaßnahmen gegen Personen oder Unternehmen verhängen, die die ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

Diese werden in folgenden Stufen verhängt:

- a) Verwarnung,
- b) Entzug besonderer Vorteile wie finanzielle Unterstützung oder technische Hilfe,
- c) Übertragung der Verwaltung des Unternehmens für eine Höchstdauer von vier Monaten an eine Person oder eine Personengruppe, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem Staat, dem das Unternehmen untersteht, bestellt werden,
- d) vollständiger oder teilweiser Entzug der Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Stoffe.

Da das Kriterium für die Anwendung dieses Artikels die Schwere des Verstoßes ist, muß zunächst untersucht werden, von welcher Qualität die festgestellten Verstöße sowohl objektiv als auch subjektiv sind.

Objektiv handelt es sich um die Verletzung grundlegender Verpflichtungen aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Sicherheitsüberwachung, deren Erfüllung unerlässlich ist, um die in Artikel 77 des Euratom-Vertrags genannten Ziele zu erreichen.

Die festgestellten Verstöße haben es überdies der Kommission unmöglich gemacht, ihre in Artikel 2 Buchstabe e) des Euratom-Vertrags genannte Aufgabe zu erfüllen, nämlich „durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, daß die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden“.

Hierzu ist anzumerken, daß die Kommission der Überwachung der Kernmaterialausfuhren eine besonders hohe Bedeutung beimißt.

Erschwerend kommt hinzu, daß es sich in diesem Fall um erhebliche Mengen bereits angereicherten Urans handelt, das relativ leicht auf Konzentrationen von strategischer Bedeutung weiter angereichert werden kann.

Auf der subjektiven Seite wird jedoch deutlich, daß die Verstöße nicht vorsätzlich begangen wurden und eine Unterschlagung deshalb nicht vorliegt. Dies ist unter anderem daran zu erkennen, daß der Bericht über die vollständige jährliche Überprüfung der im Besitz des Unternehmens befindlichen Materialbestände nur sehr geringe Unterschiede zwischen dem körperlichen Bestand und dem Buchbestand ausweist, die rund 0,1 % des Gesamtbestands oder 0,023 % der Summe aus Bestand und Bestandsveränderungen zwischen dem 4. August 1989 und dem 4. Juli 1990 ausmachen.

Da diese Verstöße aber aus einer Reihe arbeitstechnischer und organisatorischer Fahrlässigkeiten resultieren und vor allem durch das Fehlen von Mehrfachkontrollen ermöglicht wurden, sind sie dennoch als schwer zu bewerten.

In Anbetracht der Art der begangenen Verfehlungen ist die Kommission der Ansicht, daß alles unternommen werden muß, damit sich solche Vorfälle in Zukunft nicht wiederholen können, zumal die Firma ANF Lingen Kernmaterialbehälter häufig befördert läßt und dies auch in Zukunft zu tun beabsichtigt.

Damit derartige Vorfälle, deren Ursache im Routinecharakter der betreffenden Arbeitsgänge liegt, sich nicht wiederholen, will die Kommission sicherstellen, daß

eindeutige Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitsvorschriften und zu ihrer Umsetzung in die Praxis getroffen werden.

In Anbetracht der Schwere der Verstöße ist dieses Ziel nach Auffassung der Kommission nur mit einer Zwangsmaßnahme gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages erreichbar.

Nur die Übertragung der Verwaltung des Unternehmens gewährleistet, daß das Unternehmen allen seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberwachung nachkommen wird. Eine bloße Verwarnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) des genannten Artikels kommt angesichts der Schwere der Verstöße nicht in Betracht.

Obwohl ANF Lingen den zuständigen Stellen der Euratom-Sicherheitsüberwachung mitgeteilt hat, daß es neue interne Vorschriften für die Buchführung und Handhabung ausarbeiten und diese mitteilen werde, hält die Kommission es für angebracht, die Dauer der Übertragung der Verwaltung des Unternehmens auf vier Monate, gerechnet ab dem Tag der Mitteilung des/der Namen(s) der mit der Verwaltung beauftragten Person(en), festzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Bewertungsbericht zu erstellen.

Der Auftrag der im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland benannten Person oder Personengruppe, der die Verwaltung des Unternehmens übertragen wird, ist ausdrücklich auf die unmittelbar mit der Sicherheitsüberwachung zusammenhängenden Aufgaben beschränkt. Er besteht in

- der Überprüfung und gegebenenfalls der Änderung der einschlägigen internen Vorschriften und
- der Überwachung ihrer Inkraftsetzung und ihrer praktischen Anwendung —

#### HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Das Unternehmen Advanced Nuclear Fuels GmbH hat gegen Artikel 79 des Euratom-Vertrags, näher ausgeführt in den Artikeln 10, 11 und 24 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 und dem Code 3.1.2 der Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1985 über die besonderen Überwachungsbestimmungen, verstoßen, weil es

- a) die vorherige Meldung einer Ausfuhr unterlassen hat,
  - b) die Vorschriften zur Verbuchung von Bestandsveränderungen nicht beachtet hat,
  - c) die Vorschriften zur Aufzeichnung von Betriebsdaten zum Nachweis von
    - Änderungen der Menge und
    - Änderungen der Zusammensetzung des Kernmaterials
- nicht beachtet hat.

*Artikel 2*

(1) Die Verwaltung des Unternehmens Advanced Nuclear Fuels GmbH wird für die Dauer von vier Monaten — ausschließlich, was die im zweiten Titel Kapitel VII des Vertrages genannten Gesichtspunkte betrifft — einer amtlich bestellten Person oder Personengruppe übertragen.

(2) Die Verantwortlichkeit des Unternehmens aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften bleibt von dieser Übertragung der Verwaltung unberührt.

*Artikel 3*

(1) Der Auftrag des(der) Verwaltungsbeauftragten gemäß Artikel 2 besteht in

- der Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der internen Vorschriften für die Sicherheitsüberwachung,
- der Überwachung ihrer Inkraftsetzung und praktischen Anwendung.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags ist der/ sind die Verwaltungsbeauftragten befugt,

- alle Räume zu betreten und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen,
- den Organen und Beschäftigten des Unternehmens jede Anweisung zu erteilen,
- für die Erfüllung ihres Auftrags jede von ihnen für notwendig erachtete Mitwirkung von Stellen außerhalb des Unternehmens anzufordern.

(3) Ein Bewertungsbericht ist der Kommission spätestens acht Tage nach Beendigung des Auftrags vorzulegen.

*Artikel 4*

Die Person oder gegebenenfalls Personengruppe, die mit den in Artikel 3 genannten Aufgaben betraut wird, wird bis zum 15. August 1990 im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland bestellt.

Der(die) Name(n) der bestellten Person(en) wird (werden) dem Unternehmen von der Kommission am Tag nach deren Bestellung mitgeteilt.

*Artikel 5*

(1) Diese Entscheidung ist an das Unternehmen Advanced Nuclear Fuels GmbH, Industriepark Süd, Postfach 1465, D-4450 Lingen/Ems, gerichtet.

(2) Diese Entscheidung wird der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben.

Brüssel, den 1. August 1990

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*